

Satzung
des Lindener Tisch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lindener Tisch e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel, Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

- (1) Der Lindener Tisch e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist auf überparteilicher Grundlage tätig.
- (2) Im Rahmen der Zielsetzung wird der Lindener Tisch e. V. , insbesondere durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs sammeln und Bedürftigen im Sinne des §53 AO zuführen.
- (3) Der Lindener Tisch e. V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 63 AO hält.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: „KrAss UnARTig -Verein autodidaktischen Künstler in Deutschland e.V. “ , Weidendamm 30, 30167 Hannover, der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist es möglich, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt b) Ausschluss c) Tod d) Löschung des Vereins
- (2) Ein Mitglied kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- (3) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bei einer Beschwerde über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung abschließend. Für eine Entscheidung gegen den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 10. Januar eines neuen Jahres im Voraus fällig.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen

§ 7 Vorstand und Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. Erstem Vorsitzenden / erster Vorsitzenden
 2. Zweitem Vorsitzenden / zweiter Vorsitzenden
 3. Kassenwart/ in

4. Schriftführer/ in

5. 2 Beisitzer/ in

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jedoch zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch der zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung durch mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder elektronisch einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tagesordnungsvorschlag, Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds, auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins oder auf

Abwahl des Vorstandes und der Jahresabschluss müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus der Mitte des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlussfähig ist jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmung in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Hannover, den 09.01.2013

Beschlossen auf der Gründerversammlung des Lindener Tisch e. V. am 01.11.2012

Fassung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2016

Fassung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Lindener Tisch e. V. am 31.03.2017

Guido Magera, Schriftführer

Bernd Konieczny, 1.Vorsitzender

Reinhart Terne, Beisitzer